Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 692
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 08. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2021)

zum Thema:

Richter- und Richterinneneinstellungen im Land Berlin

und **Antwort** vom 25. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28692
vom 8. Oktober 2021
über Richter- und Richterinneneinstellungen im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Richterinnen und Richter haben jeweils in der 16., 17. und 18. Wahlperiode als Proberichterinnen und Proberichter in der Berliner Justiz angefangen zu arbeiten?

Zu 1.: Die Frage umfasst den Zeitraum vom 25. Oktober 2006 (konstituierende Sitzung des Abgeordnetenhauses) bis zum Ende der 18. Wahlperiode (noch laufend). Zum Stichtag im Jahr 2021 (15. Oktober 2021) hat die sich aus der nachfolgenden Übersicht ergebende Anzahl von Richterinnen und Richter auf Probe in der Berliner Justiz ihren Dienst angetreten.

Jahr	**Anzahl**
2006 (ab 25.10.)	2
2007	24
2008	70
2009	75
2010	81
2011	43
2012	14
2013	16
2014	55
2015	14
2016	60
2017	60
2018	71
2019	56
2020	56
2021 (bis 15.10.)	53

2. Wie viele von ihnen wurden am Ende der Probezeit
a) für persönlich und fachlich geeignet erklärt und
b) zeitgleich auf einer festen Planstelle zu Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit im Land Berlin ernannt?
c) Bitte die Gerichtsbarkeiten aufschlüsseln.

Zu 2. a): Am Ende der Probezeit wurden alle Richterinnen und Richter auf Probe jedenfalls in der letzten Station des Probedienstes mit der Gesamtbeurteilung „geeignet“ oder „gut geeignet“ beurteilt. Keine Beurteilung zum Ende der Probezeit erhielten die Richterinnen und Richter auf Probe, die den Proberichterdienst vor Ende der Probezeit auf eigenen Wunsch verlassen hatten.

Zu 2. b): Es erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung über den Zeitpunkt der Lebenszeiternennung von Richterinnen und Richter.

Allgemein wird in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass aufgrund individueller Wünsche der auf Lebenszeit zu ernennenden Richterinnen und Richter auf Probe, an einem bestimmten Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft ernannt zu werden, die gewünschte Planstelle jedoch noch nicht zu Verfügung steht, im Einzelfall keine Ernennung zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt. In diesem Fall wird durch den Richterwahlausschuss die Eignung für die Lebenszeiternennung der Richterin bzw. des Richters auf Probe festgestellt und diese zu einem späteren Zeitpunkt auf der dann verfügbaren gewünschten Stelle bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf Lebenszeit ernannt. Die in § 12 Abs. 2 DRiG genannte Frist von fünf Jahren wird stets beachtet.

Zu 2. c): Es erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung darüber, wie sich die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter im Anschluss an den die Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden übergreifenden einheitlichen Probedienst auf die einzelnen Gerichtsbarkeiten und Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaft verteilen.

3. Wie viele Richterinnen und Richter auf Probe sind jeweils in der 16., 17. und 18. Wahlperiode, aufgelistet nach Jahren, in die Berliner Justiz als Richterin und Richter auf Lebenszeit nach einer Probezeit von
a) unter 3 Jahren
b) bis zu 3 Jahren
c) bis zu 3 Jahren und 3 Monaten
e) bis zu 3 Jahren und 6 Monaten
f) bis zu 3 Jahren und 9 Monaten
g) bis zu 4 Jahren
h) über 4 Jahren
berufen worden?

Zu 3.: Es erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung darüber, nach welcher Dauer der Probezeit die Richterinnen und Richter auf Probe auf Lebenszeit ernannt wurden. Eine Lebenszeiternennung unter Verkürzung der regelmäßig dreijährigen Probezeit erfolgt in der Regel jedoch nicht.

4. Wie viele der Richterinnen und Richter auf Probe, die in der Zeit vom
01.01.2011 bis 31.12.2011
01.01.2012 bis 31.12.2012
01.01.2013 bis 31.12.2013
01.01.2014 bis 31.12.2014
01.01.2015 bis 31.12.2015
01.01.2016 bis 31.12.2016
01.01.2017 bis 31.12.2017

01.01.2018 bis 31.12.2018
01.01.2019 bis 31.12.2019
01.01.2020 bis 31.12.2020
01.01.2021 bis 31.12.2021
eingestellt wurden, wurden auf Lebenszeit in Berlin übernommen?
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 4.: Es erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung darüber, wie viele Richterinnen und Richter auf Probe, die in den Jahren 2011 bis 2021 eingestellt wurden, auf Lebenszeit in Berlin übernommen wurden. Nach der Erfahrung werden nahezu alle Richterinnen und Richter auf Probe auch auf Lebenszeit ernannt, soweit sie nicht zuvor den Proberichterdienst aus eigenem Wunsch verlassen haben, was gelegentlich vorkommt, oder sich – aus persönlichen Gründen – in ein anderes Bundesland versetzen ließen. Eine Übernahme von Richterinnen und Richter auf Probe, die ab dem Jahr 2019 eingestellt wurden, erfolgte aufgrund der mindestens dreijährigen Probezeit bisher nicht.

Berlin, den 25. Oktober 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung